

Deutscher Segler-Verband e. V. | Gründungsstraße 18 | 22309 Hamburg

Nur per E-Mail

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur
-Referat WS 20/WS 26-
z.Hd. Herrn Grössel

Unser Zeichen

Telefon

E-Mail

Datum

6. Oktober 2021

**Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einer Besonderen
Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale
Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im
Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der
Schifffahrtsverwaltung**

Deutscher Segler-Verband e. V.

Geschäftsstelle
Gründungsstraße 18
22309 Hamburg
Telefon 040 632009-0
Telefax 040 632009-28

Außenstelle
Soling 16
24159 Kiel-Schilksee

www.dsv.org

Mona Küppers, *Präsidentin*
Torsten Haverland, *Vizepräsident*
Katrin Adloff, *Vizepräsidentin*
Clemens Fackeldey, *Vizepräsident*
Andreas Löwe, *Vizepräsident*
Claus Otto Hansen, *Vizepräsident*
Timo Haß, *Vizepräsident*
Dr. Germar Brockmeyer,
Generalsekretär

gegründet 1888

Spitzenverband im
Deutschen Olympischen Sportbund

Nationaler Verband im Weltverband
World Sailing

Sehr geehrter Herr Grössel,

wir danken Ihnen vielmals für die Übersendung des Referentenentwurfs zur
Besonderen Gebührenverordnung des BMVI auf dem Gebiet der
Wasserstraßen und der Schifffahrt.

Mit Verwunderung über den Verfahrensablauf und die Kürze der Frist - sieben
Werktage bis zum 6. Oktober 2021 - nehmen wir gerne zu dem
Referentenentwurf Stellung, welchen wir in der am selben Tag einberufenen
Videokonferenz am 27. September 2021 um 17.17 Uhr erhalten haben.

Da nun ein rückwirkendes Inkrafttreten der Besonderen Gebührenverordnung
zum 1. Oktober 2021 beabsichtigt ist, weisen wir erneut darauf hin, dass wir
wegen einer erforderlichen und aufwendigen Umstellung unserer IT-Systeme
nicht sofort in der Lage sein werden, die neuen Gebühren auch tatsächlich
zu erheben.

Wir bemühen uns hier um eine schnellstmögliche Umsetzung. Dieses wird
jedoch noch einige Wochen beanspruchen. In der Vergangenheit wurden
derartige Verfahren auch stets mit einem angemessenen Vorlauf von
mehreren Monaten angesetzt. So war es uns auch immer möglich, alle
interessierten Parteien und Beteiligten zu informieren und ggf. zu schulen.

Zum Referentenentwurf im Einzelnen:

1) Abschnitt 6 Nr. 1 – Zuständige Stellen (S. 39)

Hier erfolgt ein Verweis auf Nummer 15 des Tabellenabschnitts 1 hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs des GDWS. Tatsächlich ist dem Tabellenabschnitt 1 keine Nummer 15 zu entnehmen, da dieser Gebührentatbestand nicht mehr aufgenommen wurde.

2) Abschnitt 6 Nr. 2 – Auslagen und weitergehende Regelungen – Lit. a) (S. 39)

Aus Gründen der Rechtsklarheit regen wir bezüglich der Auslagenerhebung für Reisekosten bei Prüfungen an der Mittelmeer- und Atlantikküste an, dass entsprechend des bisherigen § 18 Abs. 2 SpFV die Pauschale von 38 Euro auch betragsmäßig benannt wird.

3) Abschnitt 6 Tabellenabschnitt 1 und 2 – 1. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Sportbootführerscheinen sowie 2. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Sportküstenschifferscheinen (SKS), Sportseeschifferscheinen (SSS) und Sporthochseeschifferscheinen (SHS), Short Range Certificates (SRC), Long Range Certificates (LRC) und Befähigung Maschinist/Schiffer - (S. 40 f.)

Die bisherigen Gebührentatbestände der Sportbootführerscheinverordnung und der Sportseeschifferscheinverordnung sahen zusätzlich die Erhebung von Gebühren bei den folgenden Verwaltungsleistungen vor:

- Ablehnung eines Antrages aus anderen Gründen als Unzuständigkeit
- Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht nur auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht

- Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung

Trotz des Hinweises aus Ihrem Hause auf vorrangige Geltung des § 10 Bundesgebührengesetz regen wir an, im Sinne der durch den Referentenentwurf beabsichtigten erheblichen Erleichterung für den Gebührenschuldner beim Auffinden verschiedener Gebührentatbestände, diese in das Verzeichnis in der Besonderen Gebührenverordnung aufzunehmen.

Gleiches gilt für die „Nichterscheinensgebühr“ (§ 10 Abs 1 Nr. 4 BGebG). Auch hier regen wir unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verordnungsgebers unter B. Lösung, Nutzen auf Seite 2 des Referentenentwurfs an, den Tatbestand in das Verzeichnis aufzunehmen und die Gebühr der Höhe nach – bis zu 100% der beantragten Leistung, höchstens 25 Euro - zu benennen.

- 4) Abschnitt 6 Tabellenabschnitt 2 - 2. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Sportküstenschifferscheinen (SKS), Sportseeschifferscheinen (SSS) und Sporthochseeschifferscheinen (SHS), Short Range Certificates (SRC), Long Range Certificates (LRC) und Befähigung Maschinist/Schiffer - Lfd. Nr. 12 (S. 41)

Hier müsste der Wortlaut des Gebührentatbestands korrigiert werden, da ansonsten unklar ist, welche Gebühr für die praktische LRC-Ergänzungsprüfung maßgeblich ist. Die korrekte Gebühr wird in lfd. Nr. 13 abgebildet. Insofern müsste das Wort „Ergänzung“ aus der lfd. Nr. 12 gestrichen werden.

- 5) Abschnitt 6 Tabellenabschnitt 2 - 2. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Sportküstenschifferscheinen (SKS), Sportseeschifferscheinen (SSS) und Sporthochseeschifferscheinen (SHS), Short Range Certificates (SRC), Long Range Certificates (LRC) und Befähigung Maschinist/Schiffer - Lfd. Nr. 1 (S. 40) sowie Begründung B. Besonderer Teil Abschnitt 6 zu Tabellenabschnitt 2 zu Nummer 1 (S. 171)

Hier erfolgte die Übertragung leider fehlerhaft, die sich auch in der Begründung im Besonderen Teil widerspiegelt.

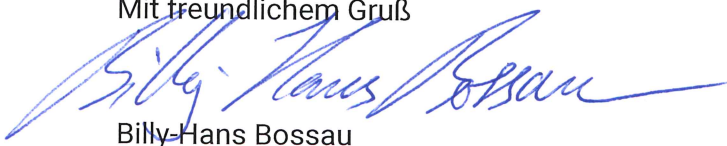
In Tabellenabschnitt 2 lfd. Nr. 1 – Zulassung zur Prüfung oder zur Feststellung der Befähigung SKS – muss die Gebühr 20,80 Euro statt 15,30 Euro betragen.

In der Begründung zu Tabellenabschnitt 2 lfd. Nr. 1 Unterpunkt der Kosten-Leistungsrechnung - Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen und Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Art der Prüfung (Theorie/Praxis, Antriebsart), Erfassung der Daten, Kontrolle Seemeilen, Kopie SBF See – werden nicht 2, sondern 7 Minuten benötigt. Dies ergibt im Ergebnis eine höhere Gesamtsumme von 20,80 Euro statt 15,34 Euro.

- 6) Abschnitt 6 Tabellenabschnitt 2 - 2. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Sportküstenschifferscheinen (SKS), Sportseeschifferscheinen (SSS) und Sporthochseeschifferscheinen (SHS), Short Range Certificates (SRC), Long Range Certificates (LRC) und Befähigung Maschinist/Schiffer - Lfd. Nr. 23, 35 (S. 42) sowie Begründung B. Besonderer Teil Abschnitt 6 zu Tabellenabschnitt 2 – lfd. Nr. 23, 35 (S. 184, 189)

Auch hier hat sich möglicherweise ein Fehler in der Übertragung ergeben. Die Bundesanteile wurden hier abweichend von den übrigen Bundesanteilen im Bereich der Funkbetriebszeugnisse mit 5,00 Euro statt 6,00 Euro bemessen. Zur Vereinheitlichung der Bundesanteile wären die Gebühren und die Kostenberechnungen in der Begründung entsprechend anzupassen. Die Gebühr in Tabellenabschnitt 2 lfd. Nr. 23 müsste dementsprechend auf 25,65 Euro sowie lfd. Nr. 35 auf 46,10 Euro erhöht werden. In der Begründung betrifft dies die Aufstellung zu lfd. Nr. 23 auf Seite 184 und zu lfd. Nr. 35 auf Seite 189.

Mit freundlichem Gruß



Billy-Hans Bossau
Öffentliche Auftragsverwaltung